



**Artenschutzprüfung (ASP)
Stufe I (Vorprüfung)**

zum

**Bebauungsplan Nr. 1026
- Hiltroper Landwehr -**

Auftraggeber:



NRW.Urban
Kommunale Entwicklung GmbH
Revierstraße 3
44379 Dortmund

Stand: 31.08.2022



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens	2
2	Rechtliche und methodische Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Methodisches Vorgehen	4
3	Beschreibung des Plangebietes	5
4.	Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)	10
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	10
4.2	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	11
4.3	Auswertung weiterer Unterlagen	14
4.4	Datenabfrage bei Naturschutzbehörden, Biologischer Station und dem ehrenamtlichen Naturschutz	14
4.5	Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1	15
5.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	15
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Arbeitsschritt I.2)	15
5.2	Relevanzprüfung	17
5.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	23
6	Abschließende Beurteilung	24
	Literatur- und Quellenverzeichnis	26

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 4 des MTB 4409 "Herne" (nur Nachweise ab dem Jahr 2000)	10
Tab. 2:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes	12
Tab. 3:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	17
Tab. 4:	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	24



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (© Geoportal Stadt Bochum)	1
Abb. 2:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1026	2
Abb. 2:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1026 im Luftbild (© Land NRW 2022)	6
Abb. 3:	Landwirtschaftliche Flächen im Norden des Plangebietes	7
Abb. 4:	Grünland / Weidenutzung östlich des Sportplatzes	7
Abb. 5:	Blick auf den Sportplatz Am Hillerberg	8
Abb. 6:	Grüngürtel im zentralen Bereich des Planungsgebietes	8
Abb. 7:	Parkähnliches Grundstück südlich der St. Elisabeth Kirche	9
Abb. 8:	Schotterfläche am Castroper Hellweg (ehemaliger Kirmesplatz)	9
Abb. 9:	Rahmenplan Gerthe West (RMPSL.LA)	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bochum stellt den Bebauungsplan Nr. 1026 -Hiltroper Landwehr - auf.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 1026 ist die Entwicklung der Wohnbaufläche 3.01 - Hiltroper Landwehr / Sodinger Straße - des Wohnbauflächenprogramms der Stadt Bochum. Als Grundlage dient der Rahmenplanentwurf von RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, u. a. Bonn und Köln unter Berücksichtigung der durch das Begleit- und Empfehlungsgremium formulierten Überarbeitungshinweise.

Mit der Baulandentwicklung „Gerthe-West“ innerhalb des Landesprogrammes „Kooperative Baulandentwicklung“ plant die Stadt Bochum in Kooperation mit NRW.URBAN die Errichtung eines neuen Wohngebietes im Bochumer Norden mit ca. 380 Wohneinheiten. Der Arbeitstitel „Gerthe-West“ leitet sich von der ehemals geplanten Westumgehung in Gerthe ab. Nach Aufgabe der Pläne zur Umgehungsstraße im Jahr 2016 wird eine Wohnbauentwicklung auf der Fläche angestrebt. Das Vorhaben soll durch eine standortgerechte Nachverdichtung einen Beitrag zur Erreichung der wohnungspolitischen Zielsetzungen der Stadt Bochum leisten.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (@ Geoportal Stadt Bochum)



Die derzeit im Geltungsbereich an der Straße Am Hillerberg gelegene Sportanlage, die durch den BV Hiltrop 1912 e.V. genutzt wird, wird in einem eigenständigen Bebauungsplan Nr. 1029 - Sportplatz Sodinger Straße - an diese verlegt. Zu diesem Bebauungsplan ist ebenfalls eine eigenständige Artenschutzprüfung durchgeführt worden.

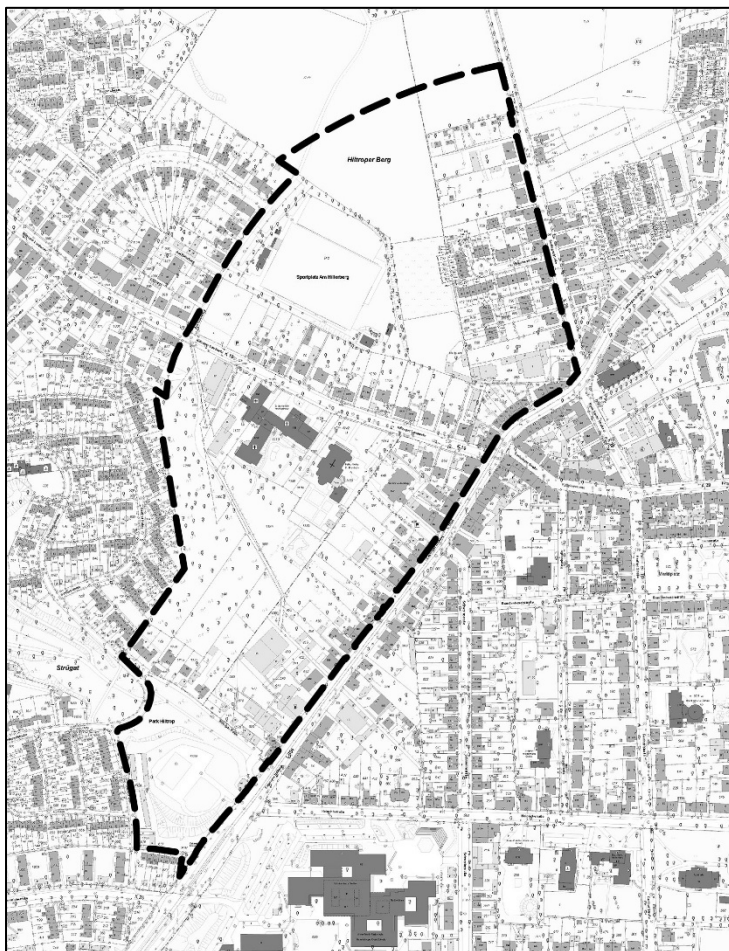
Für die geplante Wohnbaulandentwicklung besteht derzeit überwiegend kein Baurecht. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung des Plangebietes zu schaffen, ist zunächst die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) notwendig.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung** wird geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 22,8 ha. und liegt im Stadtteil Hiltrop. Weiter nördlich liegt die Stadtgrenze zur Stadt Herne.

Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1026



2 Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von baurechtlichen Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gilt:

Es ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Beschädigungsverbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um bei der geforderten Berücksichtigung der FFH Anhang-IV-Arten und der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine

naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der aktuellen Fassung vom 06.06.2016 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBVV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsamen Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- Bei Bedarf - Stufe III Ausnahmeverfahren

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

3 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1026 hat eine Größe von ca. 22,8 ha und liegt im östlichen Teil des Bochumer Stadtteils Hiltrop. Der Stadtteil Hiltrop liegt im Nordosten der Stadt und gehört zum Stadtbezirk Bochum-Nord. Er grenzt in nördlicher Richtung an Herne und in östlicher Richtung zunächst an Bochum-Gerthe und dann an Castrop-Rauxel und Dortmund.

Der Geltungsbereich umfasst im Norden Landwirtschaftliche Flächen und die Sportanlage des BV Hiltrop, die von hohen Baumreihen eingerahmt wird. Entlang der Straßen Castroper Hellweg, Hiltroper Landwehr und Sodinger Straße ist Wohn- bzw. Mischbebauung vorhanden. Die Häuser haben teils sehr große und gut strukturierte Gärten. An der Hiltroper Landwehr liegt zudem das St. Maria-Hilf-Krankenhaus und die Pfarrei Liebfrauen.

Im Westen des Geltungsbereichs verläuft von der Hiltroper Landwehr bis zur Hiltroper Heide eine Grünanlage mit hohem Gehölzanteil. Die 1,3 ha große Fläche mit ihren unterschiedlichen Vegetationsbereichen bietet unzählige Möglichkeiten für Kinder, die "eigene" Welt zu erobern. Diese naturnahe Grünfläche wurde durch die Stadt Bochum als "Wildnis für Kinder" in der Großstadt bereitgestellt. Betreut wird das Projekt durch die Biologische Station.

Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich der ehemaligen Kirmesplatz am Castroper Hellweg, die geschotterte Fläche wird gelegentlich als Parkplatz bzw. Abstellplatz genutzt.

Der Freiraum nördlich des Sportplatzes Am Hillerberg liegt im temporären Landschaftsschutzgebiet Herner Mark, Volkspark Hiltrop, Hiltroper Berg (LSG-4409-0057 L5).

Abb. 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1026 im Luftbild (© Land NRW 2022)



Abb. 4: *Landwirtschaftliche Flächen im Norden des Plangebietes*



Abb. 5: *Grünland / Weidenutzung östlich des Sportplatzes*



Abb. 6: Blick auf den Sportplatz Am Hillerberg



Abb. 7: Grüngürtel im zentralen Bereich des Planungsgebietes



Abb. 8: *Parkähnliches Grundstück südlich der St. Elisabeth Kirche*



Abb. 9: *Schotterfläche am Castroper Hellweg (ehemaliger Kirmesplatz)*



4. Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Das Plangebiet liegt im Bereich des 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4409 "Herne". Entsprechend dem Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEYEN/SCHMITHÜSEN ET AL. 1953-1962) gehört das Gebiet zum Naturraum "Unterer Westenhellweg (545.2)" in der Großlandschaft "Westenhellweg (545)" und ist somit der kontinentalen biogeografischen Region zuzuordnen (vgl. EUROPÄISCHE UNION 2006).

Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km² großen Quadranten des MTB's von dem LANUV benannt (<https://artenschutz.naturschutzinformatio-nen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44094>) (Abfrage 14.04.2022). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 4 des MTB 4409 "Herne" (nur Nachweise ab dem Jahr 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)
Säugetiere (5)			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	U↓
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G
Vögel (32)			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvorkommen	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvorkommen	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen	U
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brutvorkommen	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvorkommen	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutvorkommen	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvorkommen	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvorkommen	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen	U
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brutvorkommen	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvorkommen	G



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Brutvorkommen	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Brutvorkommen	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Brutvorkommen	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvorkommen	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Brutvorkommen	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Brutvorkommen	U
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Brutvorkommen	S
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Brutvorkommen	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Brutvorkommen	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvorkommen	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvorkommen	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Brutvorkommen	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvorkommen	S
Amphibien (2)			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis vorhanden	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis vorhanden	U

Erhaltungszustand:	G = günstig	U = ungünstig / unzureichend	S = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

4.2 Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

Das Plangebiet ist von der städtischen Randlage geprägt. Die Strukturen im Plangebiet setzen sich aus Kleingehölzen, Ackerflächen, Grünland, Grünanlagen und Gebäuden sowie zugehörigen Gartenflächen zusammen. Dementsprechend können die Strukturen im Plangebiet den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehöl)“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gaert), „Gebäude“ (Gebaeu), „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ (oVeg), „Höhlenbäumen“ (HöhlB), „Horstbäumen“ (HorstB), „Äcker und Weinberge“ (Aeck), „Fettwiesen und-weiden“ (FettW) zugeordnet werden.

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ im Quadrant 4 des Messtischblattes 4409 „Herne“ das Vorkommen nachfolgender Arten aus (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44094>) (Abfrage 14.04.2022).

**Tab. 2: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)	KIGehoeI	oVeg (nur südlicher Bereich)	Aeck (nur nördlicher Bereich)	Gaert	Gebaeu	FettW	HöhlB	HorstB
Säugetiere (5)											
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	U↓	Na			Na	FoRu!	Na		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na			Na	FoRu	(Na)	FoRu!	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis vorhanden	G					FoRu		FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na			Na	FoRu!	(Na)	FoRu	
Vögel (28)											
Accipiter gentilis	Habicht	Brutvorkommen	U	(FoRu), Na		(Na)	Na		(Na)		FoRu!
Accipiter nisus	Sperber	Brutvorkommen	G	(FoRu), Na		(Na)	Na		(Na)		FoRu!
Alauda arvensis	Feldlerche	Brutvorkommen	U			FoRu!			FoRu!		
Alcedo atthis	Eisvogel	Brutvorkommen	G				(Na)				
Asio otus	Waldohreule	Brutvorkommen	U	Na			Na		(Na)		FoRu!
Athene noctua	Steinkauz	Brutvorkommen	U	(FoRu)		(Na)	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!	
Buteo buteo	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	(FoRu)		Na			Na		FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Brutvorkommen	U	FoRu	(Na)	Na	(FoRu) (Na)				
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	S		FoRu!	(FoRu)					
Cuculus canorus	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	Na			(Na)		(Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U			Na	Na	FoRu!	(Na)		
Dryobates minor	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	Na			Na		(Na)	FoRu!	
Falco subbuteo	Baumfalke	Brutvorkommen	U	(FoRu)							FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Brutvorkommen	G	(FoRu)		Na	Na	FoRu!	Na		FoRu
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	(Na)		Na	Na	FoRu!	Na		
Locustella naevia	Feldschwirl	Brutvorkommen	U	FoRu		(FoRu)				(FoRu)	



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)	KIGehoeI	oVeg (nur südlicher Bereich)	Aeck (nur nördlicher Bereich)	Gaert	Gebaeu	FettW	HöhlB	HorstB
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Brutvorkommen	U	FoRu!			FoRu				
Oriolus oriolus	Pirol	Brutvorkommen	S	FoRu			(FoRu)				
Passer montanus	Feldsperling	Brutvorkommen	U	(Na)		Na	Na	FoRu	Na	FoRu	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	FoRu			FoRu	FoRu	(Na)	FoRu	
Saxicola rubetra	Braunkelchen	Brutvorkommen	S							(FoRu)	
Saxicola rubicola	Schwarzkelchen	Brutvorkommen	G	FoRu		(FoRu)				(FoRo)	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U	(FoRu)							
Serinus serinus	Girlitz	Brutvorkommen	S				FoRu!, NA				
Strix aluco	Waldkauz	Brutvorkommen	G	Na		(Na)	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!	
Sturnus vulgaris	Star	Brutvorkommen	U			Na	Na	FoRu	Na	FoRu!	
Tyto alba	Schleiereule	Brutvorkommen	G	Na		Na	Na	FoRu!	Na		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Brutvorkommen	S			FoRu!				FoRu	
Amphibien (2)											
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis vorhanden	S		Ru		(Ru)	(Ru)	(Ru)		
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis vorhanden	U		Ru	(Ru)	(FoRu)				

Erhaltungszustand:	G	= günstig	U	= ungünstig / unzureichend	S	= schlecht
--------------------	---	-----------	---	----------------------------	---	------------

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

4.3 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster), Biotoptypen, Vegetationsaufnahmen, Charakteristische Arten,
- Auszug Artkataster der Stadt Bochum.
- Eigene Kenntnis über einen Turmfalken-Brutplatz am St. Maria-Hilf-Krankenhaus.

Für den Bereich des Plangebiets und das nähere Umfeld sind in den oben genannten Informationssystemen des @Linfos keine Angaben zu planungsrelevanten Arten vorhanden. Im Bereich der Freiflächen im Norden des Betrachtungsraums konnten durch die Stadt Bochum Zwergfledermäuse nachgewiesen werden. Der Steinkauz konnte im Bereich einer Hofanlage westlich der Gerther Straße, außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden (STADT BOCHUM 2020).

4.4 Datenabfrage bei Naturschutzbehörden, Biologischer Station und dem ehrenamtlichen Naturschutz

Am 15.07.2022 wurden das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), die Untere Naturschutzbehörde, die Biologische Station und der ehrenamtliche Naturschutz zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Planungsraum befragt. Nachfolgende sind die Ergebnisse der Abfrage dargestellt.

Stelle	Antwort	Ergebnis
LANUV Recklinghausen	21.07.2022 per E-Mail	Hinweis, dass im Fundortkataster für das Plangebiet keine Arten aufgeführt werden
Stadt Bochum Untere Naturschutzbehörde	19.07.2022 per E-Mail	Hinweis auf Vorkommen des Steinkauz am Hof Heiermann (2008) und der Zwergfledermaus (2009)
Landesbüro der Naturschutzverbände	keine	
Biologische Station östliches Ruhrgebiet	18.07.2022 per E-Mail	Hinweis auf Vorkommen des Steinkauz am Hof Heiermann und der Zwergfledermaus
NABU Stadtverband Bochum	keine	E-Mail wurde nicht zugestellt (temporary failure - Mailbox full)
Arbeitskreis Umweltschutz Bochum e.V. (Dr. I. Franke)	16.07.2022 per E-Mail	Rückmeldung, dass für das Plangebiet keine Kenntnisse vorliegen
BUND Kreisgruppe Bochum	Keine	

4.5 Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1

Von den im Quadranten des Messtischblattes genannten 39 planungsrelevanten Arten konnten pauschal vier Arten (Teichrohrsänger, Waldlaubsänger, Wasserralle, Zwergtaucher) ausgeschlossen werden, da diese Arten die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen („Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Höhlenbäumen“, „Horstbäumen“, „Äcker und Weinberge“ und „Fettwiesen und -weiden“) nicht als Fortpflanzung- und Ruhestätten oder als essentielle Habitate nutzen. Die im Artkataster der Stadt Bochum genannten Arten Zwerggledermaus und Steinkauz sind in der Artabfrage des LANUV bereits enthalten. Auch der nachgewiesene Turmfalke ist von der Artabfrage des LANUV bereits erfasst. Die in dieser Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten entsprechen somit dem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (Tab. 2).

5. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Arbeitsschritt I.2)

In einem dialogorientierten Verfahren wurden von drei Planungsteams Vorschläge für die städtebauliche Rahmenplanung erarbeitet. Das Verfahren fand unter einer umfangreichen Beteiligung der Bürgerschaft, Politik sowie der lokalen Akteure statt. Im Dezember 2021 fiel die politische Entscheidung auf den Entwurf „Impuls für Gerthe“ von RMP SL.LA.

Anhand des Entwurfes der Rahmenplanung wird deutlich, dass mit Umsetzung des Vorhabens in Teilbereichen des Plangebietes die derzeit vorhandenen Biotopstrukturen beansprucht werden. Dabei sind alle im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen in unterschiedlicher Intensität betroffen.

Abb. 10: Rahmenplan Gerthe West (RMPSL.LA)

Kooperative Baulandentwicklung Bochum-Gerthe-West
!mpuls für Gerthe

RMPSL.LA



Durch den Wegfall verschiedener Biotoptypen und die Beanspruchung von Gebäuden, die von planungsrelevanten Arten als Quartier bzw. Brut- oder Fortpflanzungsstätte genutzt werden könnten, wäre die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 möglich.

5.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Unberücksichtigt bleiben können diejenigen Arten, bei denen eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien erfüllt ist, so dass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingenischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit).

Tab. 3: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Deutscher Name	Ausschlusskriterium
Säugetiere	
Abendsegler	Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Tiere jagen in großen Höhen zwischen 10 bis 50 m.
Rauhautfledermaus	
Breitflügelfledermaus	
Zwergfledermaus	
Wasserfledermaus	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an Stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.



Deutscher Name	Ausschlusskriterium
	Die hier genannten Fledermäuse nutzen (unter anderem) Gebäudequartiere im Siedlungsbereich sowie Baumhöhlen und -spalten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bäume mit Quartierpotenzial sind im Plangebiet an vielen Stellen vorhanden. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Planstand zur Inanspruchnahme von Bestandsgebäuden. Aufgrund potenzieller Fledermausquartiere kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Vögel	
Baumfalke	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Als Horststandort werden alte Krähen-nester genutzt. Der Habicht bevorzugt als Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.
Habicht	
Mäusebussard	
Schleiereule	
Steinkauz	
Turmfalke	
Waldkauz	
Waldohreule	



Deutscher Name	Ausschlusskriterium
	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Vom Waldkauz werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen besiedelt, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Die hier genannten Arten nutzen (unter anderem) Gebäude, Höhlen und Horste (teilweise Altnester anderer Arten) in dazu geeignetem Baumbestand. Aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Bestand an Gebäuden und großen Bäumen kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Sperber	Der Sperber bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Aufgrund der fehlenden Kombination aus Parkanlagen und Nadelbaumbeständen sind die essenziellen Biotopstrukturen im Plangebiet nicht gegeben. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden. → Keine Betroffenheit der Art
Feldlerche	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Aufgrund des im Norden des Planungsgebietes vorhandenen Ackers und Grünlandes sind essenzielle Biotopstrukturen für die Art im Plangebiet vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Diese essenziellen Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden. → Keine Betroffenheit der Art



Deutscher Name	Ausschlusskriterium
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Diese essenziellen Biotopstrukturen sind im Norden des Plangebietes vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann dementsprechend nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Flussregenpfeifer	Der Flussregenpfeifer besiedelt heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Aufgrund der Nutzung der im Planungsgebiet vorkommenden vegetationslosen Fläche als Parkplatz / Lagerplatz und der damit verbundenen Störwirkung ist eine Eignung für den Flussregenpfeifer nicht gegeben. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden. → Keine Betroffenheit der Art
Kuckuck	Der Kuckuck als Brutschmarotzer ist auf die Gelege anderer Wirtsvögel angewiesen. Er kommt dabei stets in geringer Siedlungsdichte vor. Diese essenziellen Biotopstrukturen sind im Norden des Plangebietes vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann dementsprechend nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Planungsstand zur Inanspruchnahme mehrerer Bestandsgebäudes. Daher können potenziell Fortpflanzungsstätten der Art betroffen sein. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen im Plangebiet und deren Betroffenheit kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Diese essenziellen Biotopstrukturen für die Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden. → Keine Betroffenheit der Art



Deutscher Name	Ausschlusskriterium
Feldschwirl	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen im Plangebiet und deren Betroffenheit kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Nachtigall	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen im Plangebiet und deren Betroffenheit kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Pirol	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. In Nordrhein-Westfalen kommt der Pirol im Tiefland noch weit verbreitet vor, mittlerweile jedoch in geringer Siedlungsdichte. Aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen im Plangebiet und deren Betroffenheit kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Feldsperling	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen im Plangebiet und deren Betroffenheit kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Gartenrotschwanz	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Diese essenziellen Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden. → Keine Betroffenheit der Art



Deutscher Name	Ausschlusskriterium
Braunkehlehen	Der Lebensraum des Braunkehlechens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Diese essenziellen Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden. → Keine Betroffenheit der Art
Schwarzkehlchen	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Diese essenziellen Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden. → Keine Betroffenheit der Art
Waldschnepfe	Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Diese essenziellen Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden. → Keine Betroffenheit der Art
Girlitz	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung. Er bevorzugt eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand wie z. B. auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen im Plangebiet und deren Betroffenheit kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Star	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen im Plangebiet und deren Betroffenheit kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name	Ausschlusskriterium
Kiebitz	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen im Plangebiet und deren Betroffenheit kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Amphibien	
Geburtshelferkröte Kreuzkröte	In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die vorkommenden Biotopstrukturen im Plangebiet eignen sich aufgrund der anthropogenen Nutzung nicht als Habitat, ebenso sind geeignete Laichgewässer im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann somit ausgeschlossen werden. → Keine Betroffenheit der Art

5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Für einige der geprüften planungsrelevanten Arten lässt sich anhand artspezifischer und vorhabensspezifischer Kriterien entweder ein Vorkommen im Vorhabengebiet ausschließen oder es kann bei einem potenziellen Vorkommen im Vorhabengebiet eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für 5 Fledermausarten sowie für 20 Vogelarten lässt sich eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht pauschal ausschließen:

Tab. 4: Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Säugetiere	
Abendsegler	Nyctalus noctula
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Vögel	
Baumfalke	Baumfalke
Bluthänfling	Carduelis cannabina
Feldlerche	Alauda arvensis
Feldschwirl	Locustella naevia
Feldsperling	Passer montanus
Girlitz	Serinus serinus
Habicht	Habicht
Kiebitz	Vanellus vanellus
Kleinspecht	Dryobates minor
Kuckuck	Cuculus canorus
Mäusebussard	Buteo buteo
Mehlschwalbe	Delichon urbica
Nachtigall	Luscinia megarhynchos
Pirol	Oriolus oriolus
Schleiereule	Tyto alba
Star	Sturnus vulgaris
Steinkauz	Athene noctua
Turmfalke	Falco tinnunculus
Waldkauz	Strix aluco
Waldohreule	Asio otus

6 Abschließende Beurteilung

Mit der Umsetzung der vorliegenden Rahmenplanung der Baulandentwicklung Bochum-Gerthe-West wird der Abbruch von Bestandsgebäuden, die Fällung von Gehölzen und Altbäumen und die Inanspruchnahme von weiteren im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen erforderlich. Durch diese Gebäudeabbrüche, Baumfällungen und Beseitigung weiterer Vegetationsstrukturen lassen sich Konflikte mit dem Artenschutz nicht ausschließen.

Durch die Umsetzung der Baulandentwicklung Bochum-Gerthe-West ist es möglich, dass planungsrelevante Tierarten verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), planungsrelevante Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Somit ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II mit einer vertiefenden Art-für-Art Betrachtung erforderlich. Dazu sind die in Kap. 5.3 genannten Fledermaus- und Vogelarten im Plangebiet zu untersuchen.

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BAUGESETZBUCH (BAUGB), 2020:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2017:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2022:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 17.02.2022, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2022:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 14.04.2022), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2022:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 14.04.2022), Recklinghausen.



MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2016:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz und VV Habitatschutz) vom 06.06.2016, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.